

3. 603. a (2) Nr. 20023.
Concurs - Kundmachung.

In dem Bereiche der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzleiaffistentenstelle mit dem Jahresgehälter von 300 fl. in dem Concretzustande der Beamten dieser Dienstes-Kategorie bei den unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Erledigung gekommen.

Dieserjenige, welche sich um diese Dienstes-Stelle oder für den vorausgesehenen Fall der Erledigung um eine Kanzleiaffistenten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. bewerben wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche mit den legalen Nachweisungen.

- über ihr Lebensalter, Religion, ledigen oder verheiratheten Stand;
 - ihre bisherige Dienstleistung und Moralität;
 - über ihre Studien und über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung, als den Gefälls-, Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften;
 - dann über ihre allfälligen Sprachkenntnisse;
- bis längstens 30. November l. J. im vorgeschriebenen Wege hieher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Gebiete dieser k. k. Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten.

Graz am 25. October 1853.

3. 602. a (3) Nr. 17699.
Concurs - Ausschreibung.

Cassiers-Stelle bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staats-Eisenbahn zu Pesth.

Zahl 16585 - E.

Bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staatseisenbahn zu Pesth ist die Stelle des Directions-Cassiers, mit welcher ein Gehalt von 1200 fl., die IX. Diätenklasse und die Verbindlichkeit des Erlages einer Dienstescaution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Studien, Sprachkenntnisse, der im Cassawesen oder der damit verwandten Fächer erworbenen Erfahrungen, dann des Wohlverhaltens in der bisherigen Dienstleistung längstens bis 30. November 1853, und zwar: wenn sie in öffentlichem Dienste stehen, durch ihre unmittelbare vorgesetzte Behörde, bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staatsbahn in Pesth einzubringen, und darin anzuführen, ob, und mit welchem Bediensteten dieser Bahn, und in welchem Grade sie mit demselben verwandt oder verschwägert seien.

Wien den 20. October 1853.

3. 604. a (2) Nr. 3808.
Concurs - Verlautbarung.

Da das hohe k. k. Handelsministerium die Aufnahme eines unentgeltlichen und unbedingten Baupraktikanten bei der k. k. Landesbau-Direction bewilliget hat, so werden diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, aufgefordert, längstens bis letzten November d. J. ihre mit legalen Zeugnissen über die an einem polytechnischen Institute, oder an einer militärischen Lehranstalt zurückgelegten vollständigen Fachstudien, ferner mit einem ärztlichen Zeugnisse über die für den Baudienst geeigneten Körperbeschaffenheit, endlich mit einem Satisfaktions-Reverse belegten Gesuche an die gefertigte Landesbau-Direction einzusenden.

Von der k. k. Landesbau-Direction für Kärnten.
Klagenfurt am 29. October 1853.

3. 605. a (1) Nr. 9305.
Kundmachung

für die Concurrenz-Verhandlung zur Besetzung des excindirten Tabakverlages in Zengg.

Der k. k. Tabak-Großverschleiß in Zengg wird von dem dortigen Tabak-Filialmagazine ausgetrieben, zu diesem Ende eine Großtrafik errichtet, welche im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem als geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Bedarf an Tabakmaterial aus dem im Standorte Zengg befindlichen Aerial-Tabak-Filialmagazine zu beziehen und es sind demselben nebst den Tabak-Kleinverschleißern in Zengg die Kleinverschleißer zu Novi, Kriviput, St. Georgen, Jablonac, zur Materialfassung zugewiesen; wobei aber die k. k. Finanzbehörde berechtigt bleibt, in dem Umfange der Tabakverschleißperipherie jede ihr angemessen scheinende Aenderung vorzunehmen, ohne daß deshalb der Großverschleißer einen Anspruch auf irgend eine Entschädigung erlangt. Dagegen bleibt demselben unbenommen, dieses Geschäft jederzeit drei Monate vorhinein aufzukünden, welche Aufkündigungsfrist auch der Finanzverwaltung vorbehalten wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sofortige Entsetzung vom Verschleißgeschäfte nach den bestehenden Vorschriften einzutreten hat.

Für die Besorgung des Tabak-Großverschleißes wird eine Provision von zwei einhalb Prozent festgesetzt, und bemerkt, daß der Ersteher nebst der Provision den Gewinn aus dem eigenen Kleinverschleiß zu beziehen haben wird.

Nur die Provision von dem Magazinspreise hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden, es bleibt aber dem Großtrafikanten zugleich der Gewinn aus dem eigenen Kleinverschleiß zugestanden.

Den zugewiesenen Trafikanten, über deren Anzahl und Standorte das Verzeichniß bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Fiume eingesehen werden kann, sowie den Consumenten im Großen hat der Großtrafikant das Tabakmaterial um den Magazins- und rüchlichlich Großverschleißpreis gegen bare Bezahlung zu verabfolgen und bezieht hievon die ihm zugestandene Provision, welche gleich bei der Abfassung des Tabaks von dem entfallenden Magazinspreise zu seinen Gunsten abgerechnet wird.

Der Großverschleißer hat das Tabakmaterial, wovon in der Zeitperiode vom 1. März 1852 bis Ende Februar 1853 um den Geldbetrag pr. 19.480 fl. 53³/₄ kr. verschleift wurde, aus dem dortigen Tabak-Filialmagazine um den Magazinspreis gegen bare Bezahlung zu beziehen; demselben steht jedoch frei, nach Maßgabe des unangreifbar am Lager zu haltenden Tabakmaterials einen Materialcredit anzusprechen, in welchem Falle er die im gleichen Betrage zu leistende Caution entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem festgesetzten Werthe vorläufig zu erlegen hat, und bis zur Einräumung des beanspruchten Materialcredits das benötigte Tabakmaterial bare bezahlen muß.

Die Bewerber um den gedachten Tabak-Großverschleißplatz haben den Betrag von 100 fl. G. M. als Reugeld bei einer k. k. Steuer- oder Gefällscasse zu erlegen und die diesfällige Cassaquittung, oder aber diesen Betrag im Baren dem

gesiegelten und mit 15 kr. gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 15. December 1853, zwölf Uhr Mittags bei der k. k. Finanzbezirks-Direction in Fiume einzureichen ist, indem auf später einlangende Offerte keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Offerte sind nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und es sind in demselben folgende Nachweisungen beizubringen:

- Die Cassaquittung über das erlegte Reugeld oder der bare Geldbetrag,
- das Zeugniß über die erlangte Großjährigkeit, und
- das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß.

Das Verlagsgeschäft kann nie an Gesellschaften verliehen werden, daher Offerte, die von derlei Gesellschaften eingebracht werden, unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Reugeld wird jenen Offerenten, welche nicht Bestbieter bleiben, nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, dagegen aber jenes des Bestbieters, welcher das Tabakmaterial gegen bare Bezahlung ablassen zu wollen sich erklärt, bis zur Abfassung des vorgeschriebenen unangreifbaren Tabakvorrathes zurückhalten, oder im Falle derselbe eine Tabak-Materials-Creditirung in Anspruch nimmt, in seine Caution eingerechnet.

Sollte der Ersteher die Geschäftsführung innerhalb acht Tagen von der Bekanntmachung der Annahme seines Offertes anzutreten unterlassen, so wird der Großverschleißplatz als erledigt betrachtet und das erlegte Reugeld eingezogen. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Ersteher erklärt, von dem Angebote freiwillig zurücktreten zu wollen.

Offerte, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben, oder unbestimmt lauten, werden nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichlautenden Offerten wird, wenn nicht aus den sonstigen Nachweisen der Ausschlag zu Gunsten des einen oder des andern Bewerbers hergeholt werden kann, die Entscheidung durch das Loos erfolgen.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete Entschädigung oder Provisionserhöhung nachträglich Statt finden kann.

Ueber die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten und Rechte kann sich Jedermann bei der k. k. Finanzbezirks-Direction in Fiume im kurzen Wege um Belehrung bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf Vorschriften über Monopolsgegenstände bezieht; ferner, welche wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbundes, der öffentlichen Ruhe oder des Eigenthumes verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißer strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Croatien und Slavonien.

Agram am 28. October 1853.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik in Zengg unter genauer Beobachtung der kundgemachten Bedingungen und aller diesfalls bestehenden Vorschriften und ins-

besondere bezüglich der Tabakmaterialbevorzugung gegen eine Provision von (mit Buchstaben ausgeschrieben) Procenten von der Summe des Tabakmagazinspreises in Betrieb zu übernehmen, und bitte zugleich um Zugestehung eines Credits von (oder) und bin bereit, das Tabakmateriale jederzeit bar zu bezahlen.

Die in der Kundmachung bezeichneten drei Beilagen werden hier beigegeben.

Datum

Eigenhändige Unterschrift,
Charakter und Wohnung.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabakverlages in Zengg.

3. 601. a (3) Nr. 10394.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. excindirte Tabakverlag zu Sagor in Krain, mit welchem auch zugleich der Stämpelverschleiß verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazine in Laibach zu fassen, und es sind demselben 9 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der excindirte Tabakverlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabfolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1852 bis Ende Juli 1853 an Tabak 7434 Pfund, im Gelde . . . 3228 fl. 44 kr. an Stämpelpapier . . . 56 » 30 »

zusammen . . . 3285 fl. 14 kr.

Bei diesem Materialbedarfe gewährt nun der Verschleißplatz Sagor bei einem Provisionsbezüge von 5% aus dem Tabak und einem 2 1/2 % tigen Gutgewichte für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak, und mit Inbegriff des alla Minuta-Gewinnes, dann von 2% aus dem Stämpelverschleiß der mindern Classen, einen jährlichen Brutto-Ertrag von 342 fl. 52 1/2 kr.

Nur obige 5% tige Tabakprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch die weiter unten bemerkte, und in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Ersteher ist übrigens auch verpflichtet, stets einen unangreifbaren vierwöchentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Der Ersteher hat jedenfalls diesen Verlag am 8. December 1853 zu übernehmen, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes die ordnungsmäßige Caution im Betrage pr. 500 fl. zu leisten, oder das Tabakmateriale Zug für Zug, auch nach Ablauf dieser Frist bar zu bezahlen.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem versiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 14. November 1853, zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. excindirten Tabakverlag in Sagor“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von denen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Ersteher wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, zur vollständigen Material-Bevorzugung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Ertragnis-Ausweis und die Verlags-Auslagen sind bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzusehen.

Von der Concurrenz-Verhandlung sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefäls-übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefäls-übertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes,
auf 15 kr. Stämpel.

„Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den excindirten Tabakverlag und zugleich Stämpeltrafik zu Sagor, unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorzugung, gegen eine Provision von (in Buchstaben auszudrücken) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Procenten in Betrieb zu übernehmen.“

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigegeben.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand).

Von Außen:

Offert zur Erlangung des excindirten Tabakverlages, zugleich Stämpeltrafik zu Sagor.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 2. November 1853.

3. 600. a (3) Nr. 5131.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Mötting wird hiemit bekannt gemacht:

1. Es seien von diesem k. k. Bezirksgerichte über jene Realitäten, welche in dem Sprengel dieses Gerichtes liegen und früher in den zu Sonnegg geführten und im Monate März 1848 zerstörten Grundbüchern eingetragen waren, mittelst Erhebung des Besitz- und Belastungsstandes auf Grundlage der von den factischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthumstiteln, dann der Catastraloperate und der zum Theile einbekannten, zum Theile im amtlichen Wege erhobenen alten Lasten, die neuen Interimsgrundbucheinlagen, welche nach Weisung der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des Reichsgesetzblattes, indessen die Stelle des Grundbuchs zu vertreten haben, angefertigt worden.

Dieselben erliegen zu Jedermanns Einsicht bei dem Grundbuchsamte dieses Gerichtes. Auch kann das Verzeichniß der eingetragenen Besitzer mit ihrem

Besitzstande nach den Urbars- und Rectifications-Nummern des vormaligen Grundbuchs bei den Gemeindevorständen eingesehen werden.

2. Es werden demnach diejenigen, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitzer oder des Besitzstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht, oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interimsseinlagen übertragen worden sind, hiemit aufgefordert, längstens bis am 1. Mai 1854 ihre Einwendungen und Rechte, und zwar: die Gläubiger bei sonstigem Verluste der durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbene Priorität, bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

3. Die dießfälligen Gesuche und Amtshandlungen genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit, insofern sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen.

K. k. Bezirksgericht Mötting am 29. October 1853.

R A Z G L A S.

C. k. okrajna sodnija v Metliki da z' nazočim naznanje:

1. Čes tistih gruntnih, posestev, ktere v tem sodnim okraju leže, in so bile popred v gruntnih bukvih zapisane, ki so bile na lgu mesca Marca 1848 razdjane, so po isvedbi posestev in bremen na tajstih na podlagi vlastninskih naslovov, ktere so djanski posestniki izkazali, potem na podlagi katasterskih izdelkov in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma po vredih izvedene, nove začasne gruntne bukve napravljene, ktere imajo vsled cesarskega vkasa 16. Marca 1851, št. 67, deržavnega zakonika med tem gruntne bukve namestovati.

Tajiste se znajdejo pri uredi gruntnih bukev te sodnije, ker jih zamore vsak pregledati. Tudi spisek vpisanih posestnikov z njihimi posestvi po urbarskih in rektifikacijskih številkah poprejsnih bukev se more pri županijah pregledati.

2. Pozovejo se tedaj vsi tisti, kteri mislijo, da se zamorejo v čim zoper vpise posestnikov alj posestev pritožiti, kakor tudi vsi upniki, ki so bili v prejšnjih gruntnih bukvah zapisani in kterih terjave v nove začasne gruntne bukve ali se niso prepisane, ali pa ne po pravi verstvi najpozneje do 1. Maja 1854 svoje pritožbe in praviče pri tej sodnji ustno, ali pa šesmeno naznaniti in veljavne storiti, upniki pa pi sičar, ker bi drugač svoje predstva zgubili, ktere so po prejšnjih intabulacijah ali prenotacijah dobili.

3. Dotičnje prošnje in uredske djanja niso davšini in koliku (štempljnu) podveržene, ako se samo na razdjane gruntne bukve nanašajo ki se imajo ponoviti.

C. k. okrajna sodnija Metlika 29. Oktobra 1853.

3. 1677. (1) Nr. 9073.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionsfache des Michael Hapsche von Laas, wider Barthelma Lipouc von Babensfeld, pcto. 22 fl. 5 kr. c. c., mit Bezug auf das dießgerichtliche Edict ddo. 20 August 1853, 3. 6834, bekannt gegeben, daß über Einverständnis beider Theile die 1. auf den 27. October d. J. angeordnet gewesene Feilbietungstagung als abgehalten anzusehen ist, und daß sonach die 2. am 28. November d. J. und die 3. Tagung am 7. Jänner 1854 vorgenommen werden wird.

Laas am 22. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier.

3. 1667. (3) Nr. 4832.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 29. August 1853 verstorbenen pens. Weltpriesters Stephan Lajovich von Gurkfeld, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 1. December l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gurkfeld den 20. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Schuller.